

An Standorten für Wahlwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften sind in Abhängigkeit von den Anforderungen an den Verkehrsteilnehmer aus dem Verkehrsgeschehen (Straßenführung, Verkehrsgeschwindigkeit, Verkehrsdichte etc.) strengere Maßstäbe zu setzen.

Wir bitten daher, bei der Aufstellung von Plakaten an Standorten außerhalb geschlossener Ortschaften abzusehen.

Sofern ein Verstoß gegen diese Grundsätze festgestellt wird und die für die Wahlwerbung verantwortlichen Parteien der Aufforderung zur Beseitigung nicht nachkommen, oder wenn Gefahr im Verzug ist, wird die Wahlwerbung im Hinblick auf die der Straßenbaubehörde obliegenden Verkehrssicherungspflicht durch eigenes Personal entfernt und auf der Straßenmeisterei noch 2 Wochen zur Abholung vorgehalten.

Ebenso müssen unmittelbar nach **der Wahl alle Plakate wieder entfernt werden.**

Wohl wissend, dass das Anbringen von Wahlwerbung in der Öffentlichkeit zu den legalen Mitteln des Wahlkampfes der politischen Parteien gehört, und die Wahlen ein wesentlicher Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung sind, bitten wir um Verständnis, dass auch die Werbung für die Wahlen mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit in Einklang stehen müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Kreml)

Konten:
Kreissparkasse Kaiserslautern
Kto.-Nr. 83
BLZ 540 502 20
IBAN:
DE94 540502200000000083
BIC: MALADE51KLK

Volksbank Kaiserslautern
Kto.-Nr. 30 014 05
BLZ 540 900 00
IBAN:
DE5654090000030014405
BIC: GENODE61KL1

VR-Bank Westpfalz
Kto.-Nr. 2 020 009
BLZ 540 616 50
IBAN:
DE73540616500002020009
BIC: GENODE61LAN

Deutsche Bank Kaiserslautern
Kto.-Nr. 0 301 010
BLZ 540 700 92
IBAN:
DE50540700920030101000
BIC: DEUDES540

Postbank Ludwigshafen
Kto.-Nr. 152 09-670
BLZ 545 100 67
IBAN:
DE74545100670015209670
BIC: PBNKDEFF